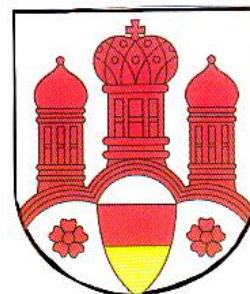


Stadt Crivitz - Die Bürgermeisterin -

Postanschrift:

Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz



Die Ministerpräsidentin des Landes-
Mecklenburg – Vorpommern
-Staatskanzlei-
Schlossstraße 2 – 4
19053 Schwerin

Crivitz, den 14. März 2018

Büro : 03863- 55 59 83
Fax : 03863- 50 277 82
E-Mail: brusch-gamm@t-online.de
Internet: www.amt-crivitz.de

Betreff: Petition gegen die Festschreibung der taggenauen Einhaltung der Betreuungszeiten im Hort gemäß KiföG M-V §5 Abs. 2

Sehr geehrte Ministerpräsidentin,
sehr geehrte Abgeordnete,

unser Amt Crivitz informierte die Stadt Crivitz darüber, dass es gesetzwidrig sei, Kinder länger in der Einrichtung zu behalten als der Betreuungsvertrag gilt. Es geht vor allem um die Kinder, für die wir mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung von maximal drei Stunden geschlossen haben.

Im Kindertagesförderungsgesetz M-V steht in §5 Absatz 2:

"(2) Die Hortförderung soll ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Dabei ist den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter Rechnung zu tragen. Die Förderung erfolgt in der Regel **bis zu sechs Stunden als Ganztagsförderung oder drei Stunden als Teilzeitförderung täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten.**

*In der Kommentierung steht dazu: "Die Förderung in Horten erfolgt dabei montags bis freitags in der Regel im Umfang von bis zu 6 Stunden (Ganztagsförderung) und 3 Stunden (Teilzeitförderung). Das KiföG M-V gestattet **keine flexible Verteilung des Zeitumfangs** auf mehrere Tage innerhalb einer wöchentlichen Betreuungsdauer wie sie in §4 für Kinder bis zum Schuleintritt gesetzlich vorgeschrieben und möglich ist."*

Aus Sicht der Stadtvertretung Crivitz und der Horterzieherinnen und Erzieher steht dies im Widerspruch zu §1 des KiföG M-V, den ich hier der Vollständigkeit halber ebenfalls mit angefügt habe.

§ 1

Ziele und Inhalte der individuellen Förderung

(1) Die individuelle Förderung aller Kinder hat sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen, dem Entwicklungsstand und den Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und den Bedürfnissen ihrer Familien zu orientieren. Sie ermöglicht den Kindern den aktiven Erwerb von entwicklungsangemessenen Kompetenzen über den Familienrahmen hinaus. Kinder, die nicht altersgerecht entwickelt sind, werden in besonderem Maße gefördert. Die Förderung soll die Personensorgeberechtigten bei der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder durch ein vielfältiges Angebot an Bildung, Erziehung und Betreuung unterstützen und damit zur Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beitragen. Die Kinder sollen in besonderer Weise personale, soziale, kognitive, körperliche und motorische Kompetenzen sowie Kompetenzen im alltagspraktischen Bereich in

folgenden Bildungs- und Erziehungsbereichen erwerben:..."

Warum:

Die Hortbetreuung gestaltet sich so, dass die Kinder aus der Schule klassenweise je nach Unterrichtsschluss im Hort ankommen, gestaffelt Mittag essen gehen, Hausaufgaben erledigen, Kinderkonferenzen abhalten je nachdem, inwieweit Kontakterzieher zur Verfügung stehen. Dann erfolgt das Sammeln der Fahrschüler für den ersten Bus. Anschließend fährt der erste Bus um 13.20 Uhr ab. Hat ein Kind einen Teilzeitplatz und um 10.30 Uhr Schulschluss, dann muss es den Hort um 13.30 Uhr verlassen.

Zu diesem Zeitpunkt beginnt aber erst das "richtige Hortleben" sprich, die pädagogischen Angebote. Bisher haben wir es in unserem Hort flexibel gehandhabt, sodass bei besonderen Angeboten in Abstimmung mit den Eltern ein "Teilzeitkind" auch erst mit dem zweiten Bus nach Hause fahren durfte bzw. später nach Hause geschickt wurde.

Das steht jedoch im Widerspruch zum KiföG M-V §5 Abs. 2. Damit verstoßen wir zum Wohle der Kinder regelmäßig gegen das Landesgesetz.

Zum anderen bezahlen die Eltern entsprechend für 3 oder 6 Stunden pro Tag, obwohl beispielsweise freitags nur der 1. Bus fährt. Somit haben Fahrschüler an diesem Tag keine Chance am Hortangebot teilzunehmen, bezahlen aber dafür.

Ein weiterer Punkt ist die Betreuung in den Ferien. Ich zitiere aus dem KiföG M-V:

§5 (3) Ein erhöhter Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich anzuzeigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 sicher, dass diesem Bedarf entsprochen werden kann."

Wir fordern daher:

- Ändern Sie das KiföG M-V dahingehend, dass auch im Hort eine flexible Nutzung der Betreuungszeiten wie in der Kita möglich wird. (Gleichbehandlung der Kinder in Kita und Hort)

- Entlasten Sie die Eltern und Alleinerziehenden dahingehend, dass für die Ferienzeit eine finanziell verträgliche Lösung gefunden wird. Den Eltern ist es nicht zuzumuten, ihr Kind bereits nach 3 oder 6 Stunden abzuholen, wenn sie entsprechende Arbeitszeiten haben. Nicht jeder hat Großeltern oder Verwandte am Ort wohnen, die bei der Betreuung helfen können. Jede Stunde über den Vertrag hinaus, muss von den Eltern als Überstunde bezahlt werden.

Um hier für die Personensorgeberechtigten und Träger Rechtssicherheit zu schaffen, erwarten wir die schnellstmögliche Befassung des Landtages mit dieser Thematik bzw. Beauftragung des Sozialministeriums, ihre damalige Haltung dazu zu überdenken und hierfür eine unbürokratische Lösung zu finden.

Setzen Sie mehr Vertrauen in unsere Hortpädagogen, dass sie verantwortungsvoll handeln und immer den Blick auf das Wohl des Kindes haben. Sie können sie darin unterstützen, indem Sie dazu eine Änderung des KiföG's wie von uns beschrieben vornehmen. Einerseits sollen alle Kinder gleichberechtigt an den Angeboten teilhaben und andererseits grenzen wir Teilzeitkinder aus. Auch den Teilzeitkindern steht dieses pädagogische Angebot zu.

Das KiföG M-V ist dahingehend zu überarbeiten, dass den Pädagogen die Möglichkeit eingeräumt wird, ähnlich wie an Kitas den realen Betreuungsbedarf zu gewährleisten.

Wir wenden uns an Sie, weil es hier um ein Gesetz des Landes M-V geht und nur Sie die Möglichkeit haben, es zu ändern. Aus all diesen Gründen wenden wir uns per Petition an Sie. Wir wollen alle für unsere Kinder das Beste. In unsere Kinder investierte Zeit ist eine Investition in die Zukunft! Wir sollten keinem Kind die Chance verwehren teilzuhaben.

Britta Brusch-Gamm
Bürgermeisterin Stadt Crivitz

und 16 Stadtvertreter